

STATUTEN

1. NAME UND SITZ

- a. Unter dem Namen «Reformierte Kirche Bezirk Ägeri» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Unterägeri. Er handelt im Sinne der Paragraphen 40 bis 53 der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.
- b. Das Vereinsgebiet umfasst die Einwohnergemeinden Unterägeri und Oberägeri. Der Verein wird im Folgenden „Bezirk“ genannt.

2. VEREINSZWECK

(vgl. § 40 Gemeindeordnung)

- a. Der Bezirk bezweckt in erster Linie, in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden, alle Dienste zu vermitteln, welche die Reformierte Kirche leistet. Dies sind namentlich: Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, Diakonie, innerer und äusserer Mission sowie in anderen Diensten am Nächsten. Der Bezirk erfüllt diese Aufgaben selbstständig.
- b. Die Kirchgemeinde des Kantons Zug und der Kirchenrat können dem Bezirk weitere Aufgaben übertragen, und der Bezirk kann weitere Tätigkeitsbereiche festlegen.

3. MITTEL

(vgl. § 48 Gemeindeordnung)

Der Bezirk verfügt über folgenden finanziellen Mittel:

- Jährlicher Pauschalbeitrag und Mitgliederbeiträge pro Kopf, welche von der Kirchgemeinde für die festgelegten Aufgaben und Dienste im Bezirk zur Verfügung gestellt werden.
- Bezirksvermögen, Spenden und Legate zur freien oder zweckgebundenen Verwendung. Sie sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

Details sind im Reglement über die Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinde und Bezirk geregelt.

4. MITGLIEDSCHAFT

(vgl. § 43 Gemeindeordnung)

- a. Zum Bezirk gehören automatisch alle im Bezirksgebiet wohnhaften Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.
- b. Ein-, Aus- und Übertritte in der Kirchgemeinde des Kantons Zug gelten zugleich als entsprechende Mutationen im Bezirk.

5. ORGANE

(vgl. § 45 Gemeindeordnung)

Die Organe des Bezirks sind:

- 5.1 Die Bezirksversammlung (Vereinsversammlung)
- 5.2 Die Bezirkskirchenpflege (Vorstand)
- 5.3 Die Rechnungsprüfung (Revisionsstelle)

5.1 Die Bezirksversammlung

(vgl. § 46 Gemeindeordnung)

- a. Die Bezirksversammlung ist oberstes Organ des Bezirks. Stimm- und wahlberechtigt sind Bezirksmitglieder, auch ausländische, nach erfolgter Konfirmation oder nach der Erfüllung des 16. Lebensjahres.
- b. Die Bezirksversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- c. Die Bezirksversammlung wird in der Regel zwei Mal publiziert. Erstmals und mindestens 14 Tage vor der Sitzung im Amtsblatt des Kantons Zug.
- d. Anträge der Mitglieder sind zehn Tage vor der Bezirksversammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.
- e. Die Bezirkskirchenpflege oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit, unter Angabe des Zwecks, eine Bezirksversammlung einberufen respektive die Einberufung verlangen.
- f. Jede ordentlich einberufene Bezirksversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.1.1 Aufgaben und Befugnisse der Bezirksversammlung

- a. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.
- b. Wahl der Rechnungsprüfung.
- c. Erlass und Änderung der Statuten.
- d. Kenntnisnahme des Budgets des Bezirks sowie des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten.
- e. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- f. Wahl einer Pfarrwahlkommission, nach Auftrag der kantonalen Kirchgemeinde.
- g. Nomination von Pfarrpersonen zuhanden des Grossen Kirchgemeinderates sowie deren Nomination zur Wiederwahl.
- h. Beschlussfassung über bezirkseigene Geschäfte (soweit diese nicht in die Kompetenz des Grossen Kirchgemeinderates oder des Kirchenrates fallen).

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Nominationen und Wahlen erfolgen, ohne anders lautenden Antrag, mittels geheimer Abstimmung.

5.2 Die Bezirkskirchenpflege

5.2.1 Zusammensetzung und Konstitution

(vgl. § 49 Gemeindeordnung)

- a. Die Bezirkskirchenpflege besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, bei deren Wahl die einzelnen Ortschaften des Bezirks nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sie konstituiert sich selbst und kann neue Mitglieder während des Vereinsjahres bis zur nächsten Bezirksversammlung mittels Kooptation ernennen.
- b. Pfarrpersonen in einem Pfarramt des Bezirks nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- c. Die im Bezirk angestellten sozialdiakonischen Mitarbeitenden nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- d. Verfügen die Pfarrpersonen und die sozialdiakonischen Mitarbeitenden an einer Sitzung der Bezirkskirchenpflege über mehr als ein Drittel der Stimmkraft, so nehmen die zuletzt eingestellten sozialdiakonischen Mitarbeitenden mit beratender Stimme teil.

Kirche mit Zukunft

- e. Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege werden an der Bezirksversammlung bestätigt oder neu gewählt, welche auf die Wahl des Kirchenrates und diejenige für den Grossen Kirchgemeinderat folgt.
- f. Rücktritte aus der Bezirkskirchenpflege sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

5.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

(vgl. § 50 Gemeindeordnung)

Die Bezirkskirchenpflege hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Leitung, Förderung und Gestaltung des kirchlichen Lebens im Bezirk in Zusammenarbeit mit den im Bezirk tätigen Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden.
- b. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Bezirksversammlungen und Vollzug deren Beschlüsse.
- c. Erarbeiten der Stellenprofile aufgrund der Stellenbeschriebe des Kirchenrates.
- d. Prüfung der Stellenbewerbungen von Mitarbeitenden, in Zusammenarbeit mit dem ressortverantwortlichen Kirchenratsmitglied.
- e. Erstellen des Bezirksbudgets aufgrund der Reglemente und Weisungen des Kirchenrates.
- f. Vorschlags- und Antragsrecht an den Kirchenrat.
- g. Entscheidungen über alle Bezirksangelegenheiten, die nicht in der Kompetenz anderer Organe liegen.

Im Reglement des Grossen Kirchgemeinderates über die Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinde und Bezirk sind die Detailbefugnisse geregelt.

5.2.3 Präsidium und Bezirkskirchenpflege

- a. Die Präsidentin / der Präsident der Bezirkskirchenpflege leitet die Bezirksversammlungen und die Sitzungen der Bezirkskirchenpflege.
- b. Er/Sie lädt schriftlich zu den Sitzungen ein und erstellt die Traktandenliste. Diese gilt dann als genehmigt, wenn nicht innert zwei Arbeitstagen nach Erhalt ein begründeter Änderungsantrag gestellt wird.
- c. Sofern kein Bezirkskirchenpflegemitglied eine mündliche Beratung beantragt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
- d. Das Bezirkskirchenpflegemitglied ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es besteht Anspruch auf Vergütung von Spesen.
- e. Die Präsidentin / der Präsident nimmt an den Sitzungen des Kirchenrates auf dessen Einladung teil.

5.2.4 Protokolle

(vgl. § 53 Gemeindeordnung)

- a. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirksversammlung und die Sitzungen der Bezirkskirchenpflege ist Protokoll zu führen.
- b. Die Protokolle sind dem Kirchenrat zuzustellen.

5.3 Rechnungsprüfung

- c. Die Revisorinnen / die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Bezirkskirchenpflege sein. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- d. Sie prüft die Buchführung und kann Einsicht in sämtliche Sitzungsprotokolle nehmen. Die Rechnungsprüfung erstattet der Bezirksversammlung jährlich Bericht.

6. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Bezirks haftet ausschliesslich das Bezirksvermögen. Eine persönliche Haftung der Bezirksmitglieder ist ausgeschlossen.

7. BEZIRKSSPEZIFISCHE PUNKTE

Die bezirksspezifischen Punkte können in einer separaten Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflege geregelt werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden vom Kirchenrat an dessen Sitzung vom 8. Juni 2021 geprüft. Sie treten mit der Zustimmung der Bezirksversammlung vom «DATUM» in Kraft und ersetzen jene vom 3. März 2015.

BEZIRKSKIRCHENPFLEGE ÄGERI

Chris Weingartner
BKP-Präsident

Katharina Beiersdörfer
Aktuarin